



V 3.0_d, 1. Juli 2024

Aktenzeichen: BAV-511.5-00002/00007

Richtlinie

Beurteilung von bestehenden Anlagen mit ungenügender Breite des sicheren Bereichs

Feste Anlagen

AB-EBV

AB 21.2 Abstände auf Perrons

Ziffer 3, Sicherer Bereich

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt den Umgang mit Bauten am Perron, die vor dem Inkrafttreten der per 2. Juli 2006 revidierten AB-EBV zu Art. 21, AB 21.2, erstellt wurden und die die Anforderungen der AB 21.2 nicht einhalten.

Die Richtlinie bezweckt bei den vor dem 2. Juli 2006 erstellten Bauten mit verhältnismässigem Aufwand eine genügende Sicherheit auf den Perrons zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Richtlinie finden auf die minimalen Breiten des sicheren Bereiches gemäss AB 21.2 Ziffer 3 für Bauten, die vor dem 2. Juli 2006 ausgeführt wurden, Anwendung.

² Werden solche Bauten umgebaut, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

II. Bestimmungen für die Beurteilung des sicheren Bereichs von bestehenden Anlagen

Art. 3 Prinzip

- ¹ Die Sicherheit auf den bestehenden Perrons ist mittels Risikobeurteilungen zu prüfen.
- ² Die Mindestmasse des sicheren Bereiches gemäss AB 21.2 N Ziffer 3.1 und 3.2 (AB 21.3 M Ziffer 3 verweist auf AB 21.2 N) berücksichtigen nicht das Personenaufkommen auf dem Perron, sondern enthalten nur minimale Sicherheitsanforderungen (nötiger minimaler Raum für die Reisenden). Daher liegt die Verantwortung bei den Bahnunternehmungen, auf der Basis des langfristig absehbaren Personenaufkommens diese Mindestmasse entsprechend zu vergrössern.
- ³ Die beim Inkrafttreten der Ziffer 3 AB 21.2 bereits bestehenden Perronanlagen müssen nur soweit an die neue Regelung angepasst werden als es Gründe der Sicherheit zwingend erfordern.
- ⁴ Übergangslösungen gemäss Art. 4 sind solange zulässig, als die Ergebnisse der Risikobeurteilung diese zulässt.

Art. 4 Breite des sicheren Bereiches

- ¹ Vorbehältlich des Art. 3 der vorliegenden Richtlinie, werden die in untenstehender Tabelle dargestellten Übergangslösungen zugelassen.

	Breite des sicheren Bereiches in Meter				
Hindernisse	< 0,80	0,80 – 0,89	0,90 – 1,19	1,20 – 1,49	≥ 1,50
von beschränkter Länge	Nicht zugelassen (s. Ziff. 4.1)	Ausgleichsmassnahmen	(AB 21.2 konform)		
lange	Nicht zugelassen		Ausgleichsmassnahmen	Zugelassen ohne Ausgleichsmassnahmen	(AB 21.2 konform)

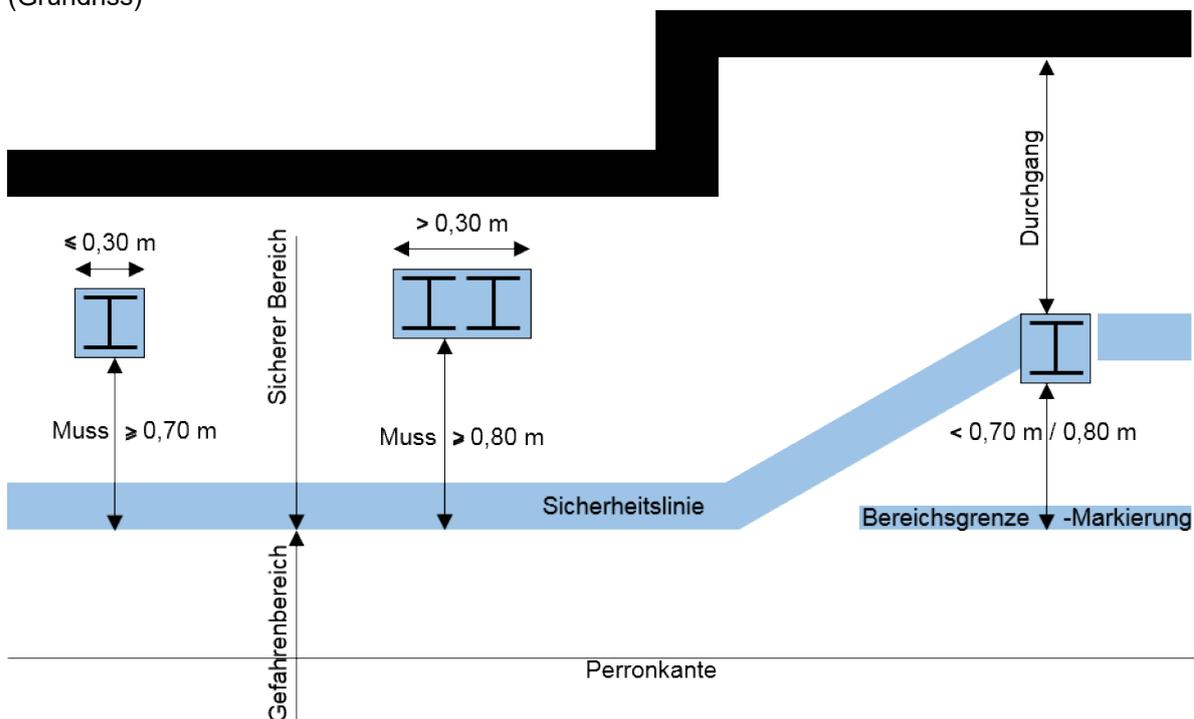
Art. 4.1 Einzelne Masten und Stützen

- ¹ Die Hindernislänge bestehender Masten und Stützen ist inklusiv ihrer Sockel zu betrachten wenn diese den Boden überragen.
- ² Bei bestehenden Masten und Stützen, deren Hindernislänge nicht grösser als 0,30 m ist, wird eine minimale Breite des sicheren Bereiches von 0,70 m toleriert.
- ³ Bei bestehenden Masten und Stützen, deren Hindernislänge grösser als 0,30 m ist, wird eine minimale Breite des sicheren Bereiches von 0,80 m gemäss obenstehender Tabelle zugelassen.
- ⁴ In beiden Fällen darf eine Breite des sicheren Bereichs kleiner als 0,70 m / 0,80 m beibehalten werden, wenn der Raum, der hinter dem Mast oder der Stütze zu Verfügung steht, genügt um den Durchgang der Reisenden sicherzustellen.

(Siehe Abbildung Seite 3).

Abbildung zum Art. 4.1:

(Grundriss)



Art. 4.2 Perronende

¹ Keine Sicherheitslinie wird bei Breite des sicheren Bereiches kleiner als 0,90 m angebracht.

Art. 4.3 Ausgleichsmassnahmen

¹ Unter Ausgleichsmassnahmen werden Massnahmen verstanden, welche die als Folge einer Abweichung von den Mindestbreiten gemäss AB 21.2 Ziffer 3 entstandene Reduktion der geforderten Sicherheit auf ein Minimum beschränken. Ausgleichsmassnahmen sind für die konkrete Situation von den Bahnunternehmungen vorzuschlagen.

Art. 4.4 Sanierung bei ungenügender Breite

¹ In den Fällen, wo die Breite des sicheren Bereiches ungenügend ist ($< 0,80\text{ m}$ für die Hindernisse von beschränkter Länge sowie $< 0,90\text{ m}$ für lange Hindernisse, siehe auch Tabelle unter Pt. 4), ist die Anlage zu sanieren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Termine

¹ Die Unternehmungen übermitteln dem Bundesamt die Liste der betroffenen Anlagen sowie die geplanten Ausgleichsmassnahmen in einer Frist von zwei Jahren (ab dem 2. Juli 2006).

² Die Ausgleichsmassnahmen sind in einer Frist von fünf Jahren umzusetzen (ab dem 2. Juli 2006).

³ Die Anlagesanierung wird spätestens dann ausgelöst, wenn das Resultat der Risikobeurteilung gemäss Art. 3 diese erfordert.

Wenn die Risikobeurteilung eine Sanierung erfordert, müssen bis zu dieser Sanierung der Anlagen die Unternehmungen Massnahmen ergreifen um die Sicherheit der Reisenden sicherzustellen.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese revidierte Richtlinie tritt auf den 1. Juli 2024, zusammen mit den geänderten AB-EBV, in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2016.

BUNDESAMT FÜR VERKEHR

Dr. Peter Füglistaler, Direktor

Änderungsnachweise

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
V 1.0_d	02.07.2006	Bundesamt für Verkehr	Erstausgabe	abgelöst
V 2.0_d	01.07.2016	Bundesamt für Verkehr	Neue Nummerierung der Art.; Art. 1, Art. 2 Abs. 2: neu; Art. 5 Abs. 3: revidierte Frist.	abgelöst
V 3.0_d	01.07.2024	Bundesamt für Verkehr	Anpassung Titel Art. 3 Abs. 1: Begrifflichkeit Art. 3 Abs. 2: Präzisierung und sprachliche Verbesserung Art. 3 Abs. 4: neu Art. 4.2 Abs. 2: aufgehoben Art. 5 Abs. 3: Frist neu gemäss Risiko	In Kraft